

# RS Vwgh 2005/1/19 2004/13/0164

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §19 Abs1;

BAO §93 Abs2;

GmbHG §96;

VwGG §34 Abs1;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2004/13/0165 B 19. Jänner 2005 2004/13/0166 B 19. Jänner 2005 2004/13/0167 B 19. Jänner 2005

## Rechtssatz

Mit der Eintragung der Verschmelzung geht die übertragende Gesellschaft (hier X-GmbH) unter. Gesamtrechtsnachfolger ist die aufnehmende Gesellschaft (hier P-GmbH). Die als Bescheid intendierte Erledigung der belangten Behörde ist an eine nicht mehr existente Person (die X-GmbH), nicht jedoch an die Beschwerdeführerin (die P-GmbH) gerichtet und vermochte daher der Beschwerdeführerin gegenüber keine Rechtswirkung zu entfalten (Hinweis E 9. September 2004, 2001/15/0073).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Bescheidbegriff Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004130164.X02

## Im RIS seit

15.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)